HENSCHKE & PARTNER
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater seit 1937

Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG
Halle (Saale)

Jahresabschluss und Lagebericht
zum 31. Dezember 2017

Bestätigungsvermerk

Ausfertigungs-Nr. 5/15

Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA

			Geschäftsjahr 31.12.2017	Vorjahr 31.12.2016
A. ANLAGEVERMÖGEN				
Sachanlagen				
andere Anlagen, Betriebs- und 1. Geschäftsausstattung		1,00		1,00
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		0,00		0,00
			1,00	1,00
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
Grundstücke		10.073.013,16		13.962.066,97
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.854.702,35			3.175.110,39
2. Forderungen gegen Gesellschafter	141.142,72			0,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	50.324,71			49.920,52
		4.046.169,78		3.225.030,91
III. Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
		7.975.419,79		3.919.425,44
			22.094.602,73	21.106.523,32
C. RECHNUNGSABGREBZUNGSPOSTEN			176.298,65	208.778,34
		EUR	22.270.902,38	21.315.302,66

PASSIVA

			Geschäftsjahr 31.12.2017	Vorjahr 31.12.2016
A. EIGENKAPITAL				
I. Kapital	25.000,00			25.000,00
II. Rücklagen	13.946.997,86			16.748.649,20
III. Gewinnvortrag	3.816.245,62			2.680.087,02
IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	4.110.746,05			1.136.158,60
			21.898.989,53	20.589.894,82
B. RÜCKSTELLUNGEN				
sonstige Rückstellungen	59.728,01			112.822,77
			59.728,01	112.822,77
D. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	311.773,71			80.666,46
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 311.773,71 (Vj. EUR 80.666,46)				
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00			531.918,61
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (Vj. EUR 531.918,61)				
3. sonstige Verbindlichkeiten	411,13			0,00
- davon aus Steuern EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)			312.184,84	612.585,07
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)				
		EUR	22.270.902,38	21.315.302,66

Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017

		2017 EUR	2016 EUR
1.	Umsatzerlöse	9.161.170,20	3.615.677,13
2.	Bestandsveränderung	-3.889.053,81	-1.144.310,93
	Gesamtleistung	5.272.116,39	2.471.366,20
3.	Sonstige betriebliche Erträge	145.118,68	13.053,92
4.	Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	649.376,69	813.583,40
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	655.624,60	534.868,05
	Betriebsergebnis	4.112.233,78	1.135.968,67
6.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	105,86	257,96
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.572,69	0,00
8.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	20,90	68,03
9.	**Ergebnis nach Steuern**	**4.110.746,05**	**1.136.158,60**
10.	**Jahresüberschuss/-fehlbetrag**	**4.110.746,05**	**1.136.158,60**

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG
Firmensitz laut Registergericht:	Halle
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Stendal
Register-Nr.:	32533

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, der einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahreabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätze nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear und degressiv vorgenommen.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Angaben zur Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird als Zugang und Abgang ausgewiesen. Die Geschäftsjahresabschreibung enthält damit diese Beträge nicht.

Angaben zu Forderungen gegenüber Gesellschaftern

Der Wert der Forderungen gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf Euro 141.142,72 (Vorjahr: Euro 0,00).

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wurden größere Beträge für Umsatzsteuer- und im Folgejahr abziehbare Vorsteuerbeträge erfasst.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten.

Position / Bezeichnung	Bestand 01.01. Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Abzinsung Euro	Bestand 31.12. Euro
Auslagenersatz	54.344,77	-54.344,76	0,00	0,00	0,00	0,01
Erschließungsmaßnahmen	36.311,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.311,00
Haftungsvergütung	1.250,00	0,00	0,00	1.250,00	0,00	2.500,00
Archivierung	5.017,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.017,00
Abschlusskosten	15.900,00	-15.900,00	0,00	15.900,00	0,00	15.900,00
Summe	112.822,77	-70.244,76	0,00	17.150,00	0,00	59.728,01

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt Euro 312.184,84 (Vorjahr: Euro 612.585,07).

Angaben zu Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf Euro 0,00 (Vorjahr: Euro 531.918,61).

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus den Verkäufen von Grundstücken.

Der Materialaufwand enthält die Aufwendungen für die Erschließung der Grundstücke des Star Parks sowie die laufenden Grundstücksaufwendungen und Aufwendungen zur Weiterberechnung aus dem Star Park.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch Herrn Dieter Götte geführt.

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 6.750,00 Euro.

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss wurde vor Beschluss über die Ergebnisverwendung aufgestellt. Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in die Kapitalrücklage einzustellen.

Unterschrift der Geschäftsführung

Halle (Saale), 02. Mai 2018

Ort, Datum Unterschrift

Anlagenspiegel 2017

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Umbuchung EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2016 EUR	Stand am 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2016 EUR	Stand am 31.12.2016 EUR	Vorjahr 31.12.2015 EUR
Sachanlagen											
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.267,61	0,00	0,00	0,00	1.267,61	1.266,61	0,00	0,00	1.266,61	1,00	1,00
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	1.267,61	0,00	0,00	0,00	1.267,61	1.266,61	0,00	0,00	1.266,61	1,00	1,00

hallesaale
INVESTVISION

Lagebericht
Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 22. November 2000 wurde zum Zweck der Beplanung, der Erschließung sowie der Baulandbeschaffung des gemeindeübergreifenden Industriegebietes Halle-Saalkreis an der A 14 (zwischenzeitlich in „Star Park" umbenannt) die Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG sowie deren Komplementärin, die Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH, Halle, (seit 17. Juli 2002 Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH) gegründet.

Die Gründung der stadteigenen Gesellschaft war ein wichtiger Baustein zur Entwicklung des gemeindeübergreifenden Star Parks. Die Stadt beabsichtigte, in Kooperation mit den Nachbargemeinden Peißen, Dölbau, Queis und Reußen, in diesem Areal kurzfristig rund 230 ha gewerbliche Bauflächen zu entwickeln.

Die Anzahl der seit Beginn des Jahres 2007 zu bearbeitenden Standortanfragen, die Qualität und Position, die das jeweilige Standortangebot im Rahmen der Standortauswahlverfahren teilweise erreicht hat und nicht zuletzt die reale Aussicht auf kurzfristige Ansiedlungserfolge haben die Stadt Halle in Abstimmung mit der Landesregierung dazu bewogen, etwaig noch vorhandene Standortnachteile im Zuge einer öffentlichen Erschließung des Industriegebietes zügig zu beseitigen.

Ein entsprechender, mit den zuständigen Stellen abgestimmter Antrag auf Bereitstellung von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe wurde durch die Stadt Halle noch im Jahr 2007 gestellt.
Ein erster Zuwendungsbescheid über die beantragten GA-Fördermittel liegt seit dem 23. Juni 2008 vor und gestattete unter Berücksichtigung eines 10%igen städtischen Eigenanteils zunächst eine erste Grunderschließung in Höhe von Brutto 48 Mio. € umzusetzen.
Die rege Nachfrage nach Ansiedlungsflächen im Industriegebiet führte in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium zu der Entscheidung, einen Änderungsantrag zum Zuwendungsbescheid vom 23. Juni 2008 auf die nunmehr vorzunehmende Vollerschließung vorzubereiten. Der Stadtrat der Stadt Halle hat diesem Änderungsantrag in seiner Sitzung am 29. Oktober 2008 zugestimmt. Der Änderungsantrag, der nunmehr ein Erschließungsvolumen von Brutto 76,8 Mio. € beinhaltete, wurde der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Dezember 2008 zugereicht und durch diese mit Änderungsbescheid vom 18. Mai 2009 bestätigt.

Das Konzept einer weitergehenden inneren Erschließung wurde vom Stadtrat (V/2010/08893) in seiner Sitzung am 25. August 2010 entschieden. In Form einer, in das Industriegebiet hinein zu führenden, engmaschigeren Ver- und Entsorgungsinfrastruktur wurde damit auf eine veränderte Nachfrage des Marktes hin zu Flächengrößen zwischen 5-30 ha reagiert.
Nach Vorliegen eines entsprechenden Änderungsbescheides der Investitionsbank vom 08.03.2011 wurde diese Maßnahme entsprechend umgesetzt.
Im Zuge konkreter Ansiedlungsbegehren und dabei erzielter Ansiedlungserfolge zeigte sich jedoch, dass hinsichtlich der öffentlichen Erschließung von Teilflächen im Star Park weiterer Handlungsbedarf besteht, will man flächenmäßig im Bereich von 2 bis 5 ha liegende Ansiedlungen erfolgreich akquirieren. Im Angesicht eines per Ende 2013 noch verfügbaren Restbudgets aus der Erschließungsmaßnahme, Bestand hat nach wie vor das oben bereits erwähnte Gesamtbudget von 76,8 Mio. €, wurde durch die Stadt Halle entschieden, einen neuerlichen Verlängerungsantrag für den Investitionszeitraum bis zum 31.12.2014 zu stellen. Dafür lag seit dem 19.02.2014 der entsprechende Änderungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vor.
Die Erschließung des Star Park wurde dementsprechend Ende 2014 zum Abschluss gebracht.
Die vorgeschriebene Erstellung und Prüfung des Nachweises über die Verwendung der erhaltenen Fördergelder wurde fristgerecht zum 30.06.2015 mit Einreichung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt erledigt.
Der Verwendungsnachweis wurde im Ergebnis der Prüfung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt mit Prüfbescheid vom 15.05.2017 bestätigt. Die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Fördermittelansprüche wurden bestätigt und bis dahin einbehaltene Fördergelder vollständig ausbezahlt.

B. Darstellung der Lage

Die Stadt Halle schloss im Januar 2008 mit der Gesellschaft einen Vertrag zur Durchführung der öffentlichen Erschließung des Star Parks ab. Die Stadt Halle hat durch Gesellschafterbeschluss und in Form eines Stadtratsbeschlusses aus dem September 2007 erklärt, die Gesellschaft finanziell und organisatorisch so auszustatten, dass sie ihren satzungsgemäßen Aufgaben zur Erschließung und Vermarktung des Industriegebietes nachkommen kann. Die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft erfolgte seitens der Stadt Halle auf der Grundlage der erteilten Zuwendungsbescheide für öffentliche Finanzierungsbeihilfen und des darin einbezogenen städtischen Eigenanteiles. Die Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe und der städtische Eigenanteil waren in Summe und entsprechend dem geplanten Erschließungsablauf in entsprechenden Jahrestranchen in den städtischen Haushalt eingestellt und wurden der Gesellschaft auf Abruf in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses jeweils rechtzeitig zur Begleichung anstehender Verbindlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Die Restaktivitäten der inneren Erschließung des Star Park wurden materiell in 2014 abgeschlossen, im Geschäftsjahr 2015 erfolgten dazu lediglich die letzten Finanzierungen.
Insofern ist die Position „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren" der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahr 2017 geprägt von den geplanten Folgeaufwendungen der öffentlichen Erschließung, soweit sie der Gesellschaft zugewiesen wurden.

Gemäß dem Stadtratsbeschluss V/2011/10049, dem vorausgegangen waren entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gremien der EgIG wie auch bei Unternehmen der Stadtwerke, sind die fertig gestellten Anlagen entweder an die Stadt Halle als auch an verschiedene SWH-Unternehmen übertragen worden. Die aus den geschaffenen Erschließungsanlagen erwachsenden Folgekosten aus Betrieb und Unterhaltung sind gemäß diesem Stadtratsbeschluss teilweise generell durch die Gesellschaft zu tragen oder so lange zu tragen, bis der Eigentumsübergang erfolgt ist. In einigen Bereichen wird die Gesellschaft auch nach Eigentumsübergang an die einzelnen neuen Rechtsträger mit zu finanzierenden Anlaufverlusten wegen der noch ungenügenden Auslastung der geschaffenen Infrastruktur konfrontiert. Diese Folgekosten der Erschließung werden von der Gesellschaft aus den erzielten Grundstücksverkäufen finanziert.
Die EgIG wird die Energieanlagen im Star Park auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Netzgesellschaft der EVH GmbH vorläufig weiter als Kundenanlage gemäß §3 Nr. 24a EnWG betreiben, da eine Übertragung an die Netzgesellschaft der EVH GmbH vorerst aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit des Betriebes dieser Anlagen und noch zu klärender rechtlicher Rahmenbedingungen scheitert.
Die nach der erwähnten Beschlusslage an die Stadt Halle zu übertragenden Erschließungsstraßen und Grünanlagen sind beschlusskonform mit Wirkung ab 01.01.2013 in die Zuständigkeit der Stadt Halle (Saale) übergegangen.

Die mit diversen Landwirten abgeschlossenen Pacht- und Nutzungsverträge über die Industriegebietsflächen wurden im Jahr 2017 infolge der sich anbahnenden und auch erfolgten Ansiedlungen vollständig aufgekündigt. Erzielte Pachteinnahmen, soweit sie sich bis zur Aufkündigung noch ergaben, sind unter „Sonstige betriebliche Erträge" in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Im Jahr 2017 konnten weitere Teilflächen mit insgesamt ca. 50 ha Größe an Neuansiedlungen verkauft werden. Die mit diesen Grundstücksverkäufen verbundenen Verkaufserlöse wurden überwiegend auch in 2017 für die Gesellschaft liquiditätswirksam und stützen insofern die Liquidität der Gesellschaft in 2018 und folgende. Da den dabei erzielten Erlösen in geringerem Umfang kostenwirksam auszubuchende Vermögenswerte gegenüberstehen, wird das handelsbilanzielle Ergebnis in 2017 entsprechend positiv beeinflusst.
Außerdem nahm im Jahr 2017 ein bereits ansässiges Unternehmen eine ihm bereits 2011 eingeräumte Kaufoption über 6,4 ha in Anspruch.

Aufgrund des oben erwähnten handelsbilanziellen Effekts bei Veräußerung von Grundstücken konnte im Jahr 2017 ein positives Jahresergebnis in Höhe von 4.111 T€ (Vorjahr 1.136 T€) erzielt werden.

Mit Beschluss der Gremien der Gesellschaft wurde das Unternehmen damit betraut, aufsetzend auf einer durch die Stadt Halle (Saale) selbst initiierten Machbarkeitsuntersuchung zur Erschließung einer Vorrangfläche in Halle-Tornau als Gewerbegebiet durchzuführen.
Hintergrund ist ein sich im Ergebnis der sehr erfolgreichen Vermarktungsbemühungen im Star Park auftuender Bedarf an darüber hinaus verfügbar zu machenden Gewerbeflächen im Greenfield-Segment und Eigentum der Stadt Halle (Saale) bzw. städtischer Unternehmen.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung werden aktuell in den Gremien der Gesellschaft beraten und sollen bei Nachweis einer für die Stadt Halle (Saale) wirtschaftlichen Umsetzbarkeit kurzfristig dem Stadtrat zur Befassung vorgelegt werden.

Das Finanzamt Halle hat in 2017 eine Betriebsprüfung zur Umsatzsteuer des Jahres 2015 zum Abschluss gebracht. Im Ergebnis sind Korrekturen der geltend gemachten Vorsteuer (Verminderung) festgelegt worden, deren Kompensation durch Gutschriften der geschäftsführenden EVG für nicht gegenüber der EgIG abrechenbare Leistungen erfolgt ist.

Die Stadt Halle (Saale) hat im Jahr 2017 von ihrem Anspruch Gebrauch gemacht und mit Beschluss des Stadtrates vom 22.08.2017 eine Kapitalentnahme i. H. v. 2.925 T€ für verschiedene eigene Verwendungen beschlossen. In 2017 erfolgte diese i. H. v. 2.802 T€.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war auf der Grundlage eigener Einnahmen dennoch während des gesamten Geschäftsjahres 2017 und auch darüber hinaus gesichert.
Die Gesellschaft wies per 31.12.2017 einen Liquiditätsbestand i. H. v. 7.975 T€ (Vorjahr: 3.919 T€) aus.

Die Gesellschafterversammlung der EgIG trat im Jahr 2017 zweimal zusammen und befasste sich dabei insbesondere mit dem Jahresabschluss 2016 und der Wirtschaftsplanung 2018 und der Mittelfristplanung 2018 bis 2022.
Darüber hinaus befasste sich der Aufsichtsrat der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH, der geschäftsführenden Gesellschaft der EgIG, in seinen insgesamt 4 ordentlichen Sitzungen und 3 außerordentlichen Sitzungen regelmäßig mit den wichtigen Angelegenheiten der EgIG.

C. Hinweise auf Risiken der künftigen Entwicklung / sonstige Angaben

Die Gesellschaft strebt gemäß dem festgestellten Wirtschaftsplan die vollständige Finanzierung des ihr in 2018 und auch darüber hinaus entstehenden Aufwandes aus eigenen Einnahmen an.

Im Auftrag der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG) wurde durch die Rauschenbach & Kollegen GmbH im September 2014 ein Unternehmenskonzept zur Neuausrichtung der EVG vorgelegt, von den zuständigen Organen in mehreren Sitzungen beraten und letztendlich mit der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2015 bestätigt und mit der Wirtschaftsplanung 2016 fortgeschrieben.
Dieses Konzept sieht für die EVG die Übernahme der Federführung insbesondere bei der Vermarktung der Gewerbeflächen der EgIG (Star Park) vor. Die dafür erforderliche Anstellung geeigneter Mitarbeiter ist inzwischen erfolgt.
Der EgIG kommt insofern die ausschließliche Rolle der die Grundstücke im Star Park besitzenden Gesellschaft zu.

Mittel- bis langfristig sollen auch die als einzige Erschließungsanlagen noch bei der Gesellschaft verbliebenen Energieanlagen an die dafür im städtischen Beteiligungsportfolio zuständige Netzgesellschaft übertragen werden.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung werden aktuell in den Gremien der Gesellschaft beraten und sollen bei Nachweis einer für die Stadt Halle (Saale) wirtschaftlichen Umsetzbarkeit kurzfristig dem Stadtrat zur Befassung vorgelegt werden.

Das Finanzamt Halle hat in 2017 eine Betriebsprüfung zur Umsatzsteuer des Jahres 2015 zum Abschluss gebracht. Im Ergebnis sind Korrekturen der geltend gemachten Vorsteuer (Verminderung) festgelegt worden, deren Kompensation durch Gutschriften der geschäftsführenden EVG für nicht gegenüber der EgIG abrechenbare Leistungen erfolgt ist.

Die Stadt Halle (Saale) hat im Jahr 2017 von ihrem Anspruch Gebrauch gemacht und mit Beschluss des Stadtrates vom 22.08.2017 eine Kapitalentnahme i. H. v. 2.925 T€ für verschiedene eigene Verwendungen beschlossen. In 2017 erfolgte diese i. H. v. 2.802 T€.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war auf der Grundlage eigener Einnahmen dennoch während des gesamten Geschäftsjahres 2017 und auch darüber hinaus gesichert.
Die Gesellschaft wies per 31.12.2017 einen Liquiditätsbestand i. H. v. 7.975 T€ (Vorjahr: 3.919 T€) aus.

Die Gesellschafterversammlung der EgIG trat im Jahr 2017 zweimal zusammen und befasste sich dabei insbesondere mit dem Jahresabschluss 2016 und der Wirtschaftsplanung 2018 und der Mittelfristplanung 2018 bis 2022.
Darüber hinaus befasste sich der Aufsichtsrat der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH, der geschäftsführenden Gesellschaft der EgIG, in seinen insgesamt 4 ordentlichen Sitzungen und 3 außerordentlichen Sitzungen regelmäßig mit den wichtigen Angelegenheiten der EgIG.

C. Hinweise auf Risiken der künftigen Entwicklung / sonstige Angaben

Die Gesellschaft strebt gemäß dem festgestellten Wirtschaftsplan die vollständige Finanzierung des ihr in 2018 und auch darüber hinaus entstehenden Aufwandes aus eigenen Einnahmen an.

Im Auftrag der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG) wurde durch die Rauschenbach & Kollegen GmbH im September 2014 ein Unternehmenskonzept zur Neuausrichtung der EVG vorgelegt, von den zuständigen Organen in mehreren Sitzungen beraten und letztendlich mit der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2015 bestätigt und mit der Wirtschaftsplanung 2016 fortgeschrieben.
Dieses Konzept sieht für die EVG die Übernahme der Federführung insbesondere bei der Vermarktung der Gewerbeflächen der EgIG (Star Park) vor. Die dafür erforderliche Anstellung geeigneter Mitarbeiter ist inzwischen erfolgt.
Der EgIG kommt insofern die ausschließliche Rolle der die Grundstücke im Star Park besitzenden Gesellschaft zu.

Mittel- bis langfristig sollen auch die als einzige Erschließungsanlagen noch bei der Gesellschaft verbliebenen Energieanlagen an die dafür im städtischen Beteiligungsportfolio zuständige Netzgesellschaft übertragen werden.

hallesaale
INVESTVISION

Ab dem Geschäftsjahr 2016 ist pro Jahr ein Flächenverkauf im Star Park von 25 ha geplant, dessen Realisierung intensivster Anstrengungen bedarf. Diese Zielstellung wurde im Jahr 2017 mit 56,4 ha deutlich übererfüllt. Auch die sich für 2018 abzeichnenden Grundstücksverkäufe lassen eine Erfüllung dieser Zielstellung erwarten.
Die Gesellschaft verfügt per 31.12.2017 noch über ca. 80 ha vermarktbare Fläche.
Die Stadt Halle hat daher im Rahmen einer Machbarkeitsstudie Potentialflächen für die zügige Beplanung und Erschließung als Gewerbegebiet untersuchen lassen.
Die EgIG ist daraus abgeleitet beauftragt worden, eine vertiefende Machbarkeitsuntersuchung (MBU) für eine der ausgewiesenen Potentialflächen, die sich durch für Logistikunternehmen besonders interessante Standortmerkmale auszeichnet, anzustellen.

Diese MBU wurde zu Beginn des Jahres 2017 ausgeschrieben und vergeben. Ergebnisse liegen inzwischen vor und sollen über einen durch den Stadtrat zu fassenden Grundsatzbeschluss die Grundlage für die Entwicklung eines weiteren Gewerbeflächenangebotes der Stadt Halle (Saale) sein. In diesem Zusammenhang ist auch über die vom Gutachten empfohlene Beauftragung der Entwicklungsgesellschaft mit dieser Aufgabe zu befinden.

Mit dieser Gebietsentwicklung soll einerseits dem sich abzeichnenden Flächenverzehr im Star Park begegnet werden. Andererseits soll ein Alternativflächenangebot für Logistikansiedlungen geschaffen werden, die aktuell den Schwerpunkt an Anfragen für den Star Park bilden.
Die im Star Park dafür nach Wirtschaftsförderungskonzept ausgewiesenen Flächen sind jedoch bereits nahezu vollständig ausgeschöpft.

Die Gesellschaft selbst kann aus den zwischenzeitlich vereinnahmten Verkaufserlösen sowohl ihren eigenen laufenden Aufwand als auch den sich aus der Geschäftsbesorgung durch die EVG entstehenden Aufwand ohne Zuschussbedarf aus dem städtischen Haushalt bestreiten.
Dies gilt auch unter Berücksichtigung sich abzeichnender weiterer Kapitalentnahmen der Stadt Halle (Saale).

Halle (Saale), den 02. Mai 2018

Dieter Götte
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 03. Mai 2018

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HENSCHKE UND PARTNER mbB
WIRTSCHAFTS-
PRÜFUNGS-
GESELLSCHAFT
SIEGEL
BIELEFELD
Niederlassung Halle (Saale)

Dipl.-Kfm. Jochen Henschke
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 · PN 55495/0/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.